

Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Einrichtung der Ärzteliste im übertragenen Wirkungsbereich

Auf Grund des § 29 Abs. 3 in Verbindung mit § 117c Abs. 2 Z 5 des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2009, wird verordnet:

Allgemeine Bestimmung

§ 1. Die Österreichische Ärztekammer hat im Zusammenarbeit mit den Ärztekammern in den Bundesländern eine Liste hinsichtlich Personen mit Bewilligungen gemäß §§ 32, 33 oder 35 und Dienstleistungserbringer gemäß § 37 zu führen.

Personen mit Bewilligungen gemäß §§ 32, 33 oder 35

§ 2. (1) Personen mit Bewilligungen gemäß §§ 32, 33 oder 35 sind in die Ärzteliste gemäß der Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Einrichtung der Ärzteliste und über Inhalt und Form des Arztausweises (Ärzteliste-VO 2010) einzutragen. Deren 1. Abschnitt gilt auch für diese Personen.

(2) Personen, die gemäß § 35 Abs. 2 ÄrzteG 1998 in unselbstständiger Stellung und zu Studienzwecken mit Bewilligung in Universitätskliniken, Klinischen Instituten oder sonstigen Organisationseinheiten einschließlich allfälliger Untereinheiten von Medizinischen Universitäten im Rahmen der ihnen zugewiesenen Obliegenheiten tätig werden, sind vom Leiter der betreffenden Organisationseinheit darauf hinzuweisen, dass die im Abschnitt 1 der Ärzteliste-VO 2010 genannten erforderlichen Daten der Österreichischen Ärztekammer vor Aufnahme der betreffenden Tätigkeit zu melden sind.

Dienstleistungserbringer

§ 3. Dienstleistungserbringer gemäß § 37 ÄrzteG 1998 sind aufgrund ihrer Meldung in die Ärzteliste mit dem Hinweis auf die Eigenschaft als Dienstleistungserbringer einzutragen. Die Eintragung ist zu löschen, wenn eine Voraussetzung für die Dienstleistungserbringung weggefallen ist. Die Eintragung begründet keine Zugehörigkeit zu einer Ärztekammer.

Inkrafttretensbestimmung

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.